

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel.
06401/903283
24.08.2011**

**An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
5. Kammer
Am Wendentor 7**

38100 Braunschweig

Az. 5 A 100/10, Ergänzungen und Beweismittel zur Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte Ihnen hiermit weitergehende Beweise, Hinweise und neue gerichtliche Entscheidungen zum anstehenden Verhandlungstermin bzw. zum Verfahren insgesamt übersenden.

Zudem möchte ich Fahrtkosten beantragen. Meine Mittellosigkeit belege ich durch beiliegenden Steuerbescheid. Es ist das aktuellste, mir vorliegende Dokument über meine Einkommensverhältnisse. Da ich keinerlei regelmäßige Einnahmen habe und auch keine Transferleistungen erhalte, gibt es keine weiteren Belegmöglichkeiten.

Aufgrund der Terminwahl muss ich von einem anderen Aufenthaltsort anreisen. Da dieser näher an Braunschweig liegt, gehe ich davon aus, dass es Ihnen möglich sein wird, mir für die Hinfahrt eine Fahrkarte, die von dort aus gilt, zuzuschicken. Die Rückfahrt trete ich an meine Meldeadresse an. Ich benötige also eine Fahrkarte:

- gültig ab dem 5.10. (für Anfahrt am Tag zuvor) von Chemnitz nach Braunschweig
- gültig ab dem 6.10. von Braunschweig nach Saasen

Beweisanträge und Beweismittel zum Verfahren 5 A 100/10

1.
Die Frage, ob das Gelände des vTI für Demonstrationen genutzt werden kann und welche Bereiche jeweils nutzbar sind, ist im Einzelfall und in einer Abwägung der Interessen zu prüfen.

In einem Vergleich zwischen der Stadt Braunschweig und mir im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Auflösung/Räumung einer Demonstration am 27.4.2009 wurde folgende Formulierung unter Vermittlung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts und unter den Az. 5 A

75/09 und 5 A 76/09 wurde Folgendes festgehalten:

"Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind."

Beweismittel:

- Hinzuziehung der Akten zu den Verfahren 5 A 75/09 und 5 A 76/09 mit dem entsprechenden Vergleichstext

2.

Das vTI hat keine oder keine ausreichenden Begründungen benannt, die in einer Abwägung zu einem Demonstrationsverbot führen müssten. Eine Abwägung der Rechtsgüter fand daher nicht statt. Daher ist die Beschränkung der Demonstration, die einem Verbot für den gewünschten Zweck gleichkommt, unzulässig gewesen.

Ich habe dazu in meiner Klage dazu entsprechende Ausführungen gemacht. Die vollständige, pauschale und ohne Interessenabwägung erfolgte Verwehrung des Zugangs zum vTI-Gelände widerspricht dem Vergleich, an den die Versammlungsbehörde der Stadt Braunschweig durch den Vergleich gebunden war.

Die Nichtabwägung und pauschale Beschränkung widerspricht zudem dem geltenden Versammlungsrecht mitsamt dazu bekannten Urteilen und Beschlüssen, z.B. vom VG Dresden 2. Kammer am 1.10.1992, Az: 2 K 1268/92:

„Die im pflichtgemäßen Ermessen der Versammlungsbehörde stehende Beschränkung der in Art. 8 Abs 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit durch die Erteilung von Auflagen bis hin zur Untersagung setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung voraus. Sie verlangt eine Gefahrenprognose durch die Behörde, die nach dem Gesetzeswortlaut auf "erkennbaren Umständen", also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten beruhen muß. Bloßer Verdacht oder Vermutungen reichen nicht aus.“

3.

Die Verlegung einer Demonstration ohne den gewünschten Bezug zum kritisierten Objekt kommt einem Demonstrationsverbot gleich. Dafür aber reichen die vorgebrachten Gründe nicht aus.

Nach dem Versammlungsrecht ist grundsätzlich die Durchführung von Versammlungen dort zu ermöglichen, wogegen sie sich konkret oder symbolisch richtet. Wird dieses verwehrt, ist das nicht nur eine unbedeutende Einschränkung, sondern kommt einem Verbot der Versammlung gleich. Das ist in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen nachzulesen, z.B. im VG Sigmaringen 5. Kammer am 15.2.1989, Az: 5 K 1305/87:

„Die Genehmigung einer Versammlung unter freiem Himmel unter der modifizierenden Auflage, diese an einen anderen Veranstaltungsort zu verlegen, welcher aber aufgrund tatsächlicher örtlicher Gegebenheiten dafür ungeeignet ist, stellt sich rechtlich als ein mit einer bestimmten Zusicherung verbundenes Verbot dieser Versammlung dar. Verkennt die Behörde die Rechtsnatur dieser Maßnahme, so sind ihre Ermessensüberlegungen fehlerhaft.“

So ist es in diesem Fall. Die Kritik an der Gentechnik durfte nicht an den dafür zuständigen Behörden und staatlichen Institutionen abgehalten werden. Ebenfalls durfte sie nicht in die Nähe eines auf dem Gelände angesiedelten Genversuchsfeldes, das von mehreren staatlichen Institutionen betrieben wird. Die örtliche Einschränkung war so stark, dass weder ein Sicht- noch ein Rufkontakt mit den Behörden, Institutionen oder dem Versuchsfeldstandort möglich war. Damit war die Versammlung und ihr eigentlicher Zweck so eingeschränkt, dass der Auflagenbescheid einer Untersagung der Versammlung in ursprünglicher Form und Zweck gleichkommt.

Für solche Untersagungen hat das Bundesverfassungsgesetz aber enge Grenzen gesetzt, z.B. im Urteil 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011:

"Eine Untersagung einer Versammlung kommt nur in Betracht, wenn eine unmittelbare,

aus erkennbaren Umständen herleitbare Gefahr für mit der Versammlungsfreiheit gleichwertige, elementare Rechtsgüter vorliegt. Für das Vorliegen der „unmittelbaren“ Gefährdung bedarf es einer konkreten Gefahrenprognose. Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, reichen hierfür nicht. Sie müssen in der Regel hingenommen werden. Sind unmittelbare Gefährdungen von Rechtsgütern zu befürchten, ist diesen primär durch Auflagen entgegenzuwirken. Die Untersagung einer Versammlung kommt als ultima ratio nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen anders nicht verhindert werden können (vgl. BVerfGE 69, 315 <353>).“

In diesem Tenor liegen zudem sehr viele weitere gerichtliche Entscheidungen vor, z.B. VG Frankfurt am 15.2.1990, Az: V/1 H 350/90

„§ 15 VersammlG ist im Lichte von Art. 8 GG auszulegen, d.h. Auflösung und Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur zum Schutz von mit Art. 8 GG gleichwertigen Rechtsgütern, nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen, dies sind Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten, nicht jedoch bloßer Verdacht und Vermutungen - herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen ("Brokdorf-Beschluß" des BVerfG).“

Weder wurden die Umstände noch die konkreten Gefahren benannt. Die Untersagung hält diesen Anforderungen also erkennbar nicht stand.

Der Auflagenbescheid, Punkt 2, ist also bereits von daher rechtswidrig, weil die erforderliche Abwägung der Interessen nicht stattfand und Umstände bzw. Gefahren nie beschrieben wurden. Es kann daher dahingestellt sein, ob nach einer solchen Abwägung die Demonstration hätte erlaubt, teilweise erlaubt oder auf eine andere Route in Sicht-/Hörweite zu Institutionen und/oder dem Versuchsfeld hätte verwiesen werden können. Angesichts der Wichtigkeit der Versammlungsfreiheit ist aber naheliegend, dass die völlige Sperrung des Geländes für Versammlungen nicht angemessen gewesen wäre.

4.

Selbst wenn es Gründe für eine örtliche Beschränkung per Auflagen gegeben hätte (was aus dem erlassenen Bescheid nicht zu erkennen ist), hätte mir als Anmelder die Möglichkeit gegeben werden müssen, durch Veränderungen im Ablauf die Bedenken auszuräumen. Das ist gar nicht versucht worden, weshalb der Bescheid rechtswidrig ist. Dass es hätte geschehen müssen, ist vom Bundesverfassungsgericht eindeutig festgeschrieben worden, so in der Entscheidung 1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003:

„Vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst. Die Verwaltungsbehörde hat im Normalfall lediglich zu prüfen, ob dadurch Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, kann der Veranstalter die Bedenken durch Modifikation des geplanten Ablaufs ausräumen oder es kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht. Dem Art. 8 GG und dem aus ihm abgeleiteten Grundsatz versammlungsfreundlichen Verhaltens der Versammlungsbehörde (vgl. BVerfGE 69, 315 <355 ff.>) entspricht es, dass auch bei Auflagen das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters im Rahmen des Möglichen respektiert wird. Soweit versammlungsrechtliche Bedenken durch die Veränderung der Durchführung, insbesondere der Örtlichkeit der Versammlung ausgeräumt werden können, ist es im Regelfall ausgeschlossen, dass die Versammlungsbehörde dem Veranstalter die Möglichkeit nimmt, selbst einen anderen Versammlungsort auszuwählen.“

Es sind keinerlei Möglichkeiten geprüft worden, nur Teilbereiche des vTI-Geländes aus dem Demonstrationsgeschehen herauszunehmen oder eine den Sicherheitserfordernissen der dortigen wissenschaftlichen Einrichtungen genügende Route abzuklären. Die Behauptungen im Bescheid beziehen sich überhaupt nicht explizit auf die beantragte Route, sondern pauschal auf das gesamte Gelände. Daher verletzt der Bescheid das Gebot des anzustrebenden mildesten

Mittels, weil mildere Mittel gar nicht geprüft wurden.

5.

Das vTI-Gelände ist auch im Alltag ein öffentlich genutzter Raum. Es beherbergt eine Vielzahl von Einrichtungen, von denen auch öffentliche Veranstaltungen und ein ständiger Publikumsverkehr ausgehen.

Folgende Einrichtungen und Aktivitäten sind unter anderem unter der Adresse Braunschweig, Bundesallee 50 verzeichnet:

- vTI
- JKI
- ein Kindergarten
- eine Wetterstation
- FLI
- BVL
- Tennisplätze
- Private Kleingärten
- Mehrere Wohnhäuser
- Elterninitiative Krümelkiste
- ein Planungsbüro

Desweiteren werden etliche öffentliche Veranstaltungen auf dem Gelände durchgeführt, zu denen ein allgemeiner, öffentlicher Zugang zugelassen wird.

Ich füge einige Auszüge aus dem Internet ein (siehe rechts und darunter):

 **Bundesallee 50**
38116 Braunschweig

[Routenplaner](#) [In der Nähe suchen](#) [Speichern](#) [Mehr](#) ▼

Mit dieser Adresse:
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) -
Deutscher Wetterdienst -
Elterninitiative Krümelkiste e.V. -
Fal-kantine -
Institut für Pflanzenbau der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) -
Johann Heinrich von Thünen-Institut -
Planungs- u. Konstruktionsbüro Laukamp -
Wetterstation Braunschweig -

meinestadt.de **Was** fal **Wo** Braunschweig
Stadt wechseln

Stadt Adressen Stellen Automarkt Wohnen Partnersuche Kl

» [Veranstaltungen Braunschweig](#) » [Veranstaltungsorte](#) » **weitere Veranstaltungsorte**

Location: Forum des von Thünen Institus (auf dem Gelände der ehem. FAL) (Braunschweig)

Am Sonntag, den 18.09.2011 veranstaltet die Elterninitiative Krümelkiste e.V. in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr einen Basar für Baby-/Kinderkleidung und Spielwaren etc. im Forum des von Thünen Institus (vTI) der ehem. FAL, Bundesallee 50, 38116 BS. Außerdem werden ein großes Kuchenbuffet und Spielmöglichkeiten geboten.

Titel: Forum des von Thünen Institus (auf dem Gelände der ehem. FAL)
Adresse: Bundesallee 50
38116 Braunschweig
E-Mail: babybasar@arcor.de
Webseite: <http://www.kruemelkiste-braunschweig.de>

QYPE Braunschweig [Ändern](#)
 ENTDECKEN. EMPFEHLEN.

Home Essen & Trinken Shopping Freizeit Gesundheit & Schönheit

Du bist in: [Deutschland](#) » [Niedersachsen](#) » [Braunschweig](#) » [Bildung](#) » [Messe & Kongress](#) » Gelände des vTI (Johann Heinrich von Thünen-Institut)

Gelände des vTI (Johann Heinrich von Thünen-Institut), Braunschweig

Ist das Ihr Unternehmen?

★★★★★ 0 Beiträge [Bewertungen im Detail](#)

Schreibe einen Beitrag! **Folge uns**

Was ist "Folge uns"?
 Folge Gelände des vTI (Johann Heinrich von Thünen-Institut) und erhalte alle Neuigkeiten direkt in dein Postfach.

Bis zu 491 Euro sparen für Topmarken bei brand-catcher.com
 »Weiter

Kategorie: [Messe & Kongress Braunschweig](#)

Adresse: Bundesallee 50, 38116 [Braunschweig](#)
[Hierher mit Bus/Bahn](#)

Website: www.vti.bund.de

Standorte



Der Hauptsitz des vTI ist [Braunschweig](#) (Sitz des Präsidenten, der Verwaltung, von Serviceeinrichtungen sowie sechs Fachinstituten).

Weitere Institute bzw. Institutsteile befinden sich derzeit an zehn Standorten.

Im Folgenden finden Sie nähere Informationen für Ihre Anreise.

- Hauptsitz Braunschweig
- Standort Trenthorst

Fotoserie der Standorte



Das Forum in Braunschweig - Zentrale Tagungsstätte und Sitz des Präsidenten

Beweismittel:

- Inaugenscheinnahme der Liste von Institutionen unter "Braunschweig, Bundesallee 50" bei Google-Maps
- Zeugnis der für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Person beim vTI oder einer von diesem beauftragten Stelle

6.

In einem auch öffentlich genutzten Raum in staatlichem Besitz gilt das Versammlungsrecht. In diesem Sinne gelten die Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil mit Az. 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011 zumindest für die Teile des vTI-Geländes, die nicht gesondert eingezäunt oder aus sonstigen Gründen empfindlich sind.

Im genannten Beschluss des BVerfG heißt es:

"Die Nutzung zivilrechtlicher Formen enthebt die staatliche Gewalt nicht von ihrer Bindung an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. Dies gilt sowohl für die Verwendung von zivilrechtlichen Handlungsformen als auch für den Einsatz privatrechtlicher Organisations- und Gesellschaftsformen. Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.

a) Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Sie gelten nicht nur für bestimmte Bereiche, Funktionen oder Handlungsformen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern binden die staatliche Gewalt umfassend und insgesamt. Der Begriff der staatlichen Gewalt ist dabei weit zu verstehen und erstreckt sich nicht nur auf imperative Maßnahmen. Entscheidungen, Äußerungen und Handlungen, die - auf den jeweiligen staatlichen Entscheidungsebenen - den Anspruch erheben können, autorisiert im Namen aller Bürger getroffen zu werden, sind von der Grundrechtsbindung erfasst. Grundrechtsgebundene staatliche Gewalt im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG ist danach jedes Handeln staatlicher Organe oder Organisationen, weil es in Wahrnehmung ihres dem Gemeinwohl verpflichteten Auftrags erfolgt.

Art. 1 Abs. 3 GG liegt dabei eine elementare Unterscheidung zugrunde: Während der Bürger prinzipiell frei ist, ist der Staat prinzipiell gebunden. Der Bürger findet durch die Grundrechte Anerkennung als freie Person, die in der Entfaltung ihrer Individualität selbstverantwortlich ist. Er und die von ihm gegründeten Vereinigungen und Einrichtungen können ihr Handeln nach subjektiven Präferenzen in privater Freiheit gestalten, ohne hierfür grundsätzlich rechenschaftspflichtig zu sein. Ihre Inpflichtnahme durch die Rechtsordnung ist von vornherein relativ und - insbesondere nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit - prinzipiell begrenzt. Demgegenüber handelt der Staat in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig. Seine Aktivitäten verstehen sich nicht als Ausdruck freier subjektiver Überzeugungen in Verwirklichung persönlicher Individualität, sondern bleiben in distanzierterem Respekt vor den verschiedenen Überzeugungen der Staatsbürger und werden dementsprechend von der Verfassung umfassend an die Grundrechte gebunden. Diese Bindung steht nicht unter einem Nützlichkeits- oder Funktionsvorbehalt. Sobald der Staat eine Aufgabe an sich zieht, ist er bei deren Wahrnehmung auch an die Grundrechte gebunden, unabhängig davon, in welcher Rechtsform er handelt. Dies gilt auch, wenn er für seine Aufgabenwahrnehmung auf das Zivilrecht zurückgreift. Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt.

b) Die unmittelbare Grundrechtsbindung betrifft nicht nur öffentliche Unternehmen, die vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sondern auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden."

7.

Etliche der Einrichtungen auf dem vTI-Gelände sind von politisch erheblicher Bedeutung, auch zu brisanten, in der Öffentlichkeit heftig umstrittenen Themen.

Ein Demonstrationsverbot auf dem gesamten Gelände kommt einer Art Bannmeile um Behörden herum gleich, deren Aktivitäten stark umstritten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Steuerbescheid 2010